

Handout
zum Webinar: „Autorenvertrag – worauf muss ich achten
Tipps für die Verhandlung des perfekten Verlagsvertrags“

Zum Referenten:

- Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Urheber- und Medienrechts
- Kanzleiinhaber der Kanzlei Medi:res – Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht und Mediation (www.anwalt-medires.de) - bundesweite Betreuung von Patientinnen und Patienten (Arzthaftung) sowie von Urheberinnen und Urhebern.
- Seit 2008 Vorstandssprecher des Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA)
- Gründer des Aktionsbündnis für faire Verlage (Ak Fairlag)
- Hilfe bei der Verhandlung von Verlagsverträgen notwendig?

Der Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA):

- 1987 gegründet
- Ziel: Autoren jeden Alters durch Informationen und Kontakte den Weg ins Literaturgeschäft zu erleichtern.
- Publikationen wie die Literaturzeitschrift "Konzepte", das Literaturmagazin "Lima" und das Mitgliedermagazin "Qwertz" ebenso wie die Organisation von Autorentreffen, Seminaren, Lesungen u.v.m. Unser Ziel ist es, arrivierter und aufstrebender deutschsprachiger Literatur Wege zu ebnet.
- Lobbyarbeit für junge Autoren: „Aktionsbündnis für faire Verlage“, „Initiative für einen fairen Buchmarkt“ (Aktion Lieblingsbuch)
- Regionalgruppen, Facebook-Gruppe
- BVjA-Seminare, Offene Bühne zur Buchmesse, Meet & Greet
- Jahresmitgliedschaft nur 35 Euro. Jeder (angehende) Autor kann Mitglied werden, egal ob bereits etwas veröffentlicht wurde oder nicht.

Ihre Vertragsverhandlungen:

Mut zu Verhandlungen

- **Der Verlagsvertrag ist kein eisernes Gesetz!**
- Was tun Sie, wenn Sie sich ein Auto kaufen wollen? Sie verhandeln!
- Was tun Sie, wenn Sie einen Mietvertrag abschließen wollen? Sie verhandeln!
- Was tun Sie, wenn Sie einen Arbeitsvertrag abschließen wollen? Sie verhandeln!
- Auch der Normvertrag ist nicht in allen Punkten konkret und lässt noch immer viele Verhandlungsspielräume. Wer tiefer in die Materie einsteigen möchte, sucht sich am besten kompetente anwaltliche Hilfe oder Rat in Autorenverbänden.

Grundlage Ihrer Verhandlungen sollte immer der Normvertrag sein.

Der Normvertrag

- „Gemeinsam sind wir stark“, mit diesen Worten rief der Nobelpreisträger Heinrich Böll zur „Einigkeit der Einzelgänger und zum Ende der Bescheidenheit“ auf der Gründungsversammlung des Verband deutscher Schriftsteller (VS) am 08. Juni 1969 in Köln auf.

- Der Normvertrag ist einer der wichtigsten Errungenschaften des Schriftstellerverbandes, der sich im Jahre 1973 der Gewerkschaft IG Druck und Papier anschloss, später in der IG Medien und schlussendlich in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufging.
- Über diesen Rahmenvertrag hinaus gibt es noch weitere, etwa für Übersetzerinnen oder für die Herausgabe von Anthologien.
- <https://vs.verdi.de/recht-urheber/mustervertraege>
- Der Normvertrag wurde erstmalig mit Inkrafttreten am 19. Oktober 1978 mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels ausgehandelt. Mittlerweile liegt er in der dritten (revidierten) Fassung vor.
- Mitglieder des Börsenvereins dürfen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund von diesem Normvertrag zu Lasten des Autors abweichen.
- Am 6. Februar 2014 trat nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Autoren- und Verlegerseite die Neufassung in Kraft.
- Der Normvertrag stellt keine verbindliche Regelung dar. Auch im Verlagsvertragsrecht gilt die Privatautonomie der Parteien. Es handelt sich aber um einen Mustervertrag.

Frage: Hält sich Ihr Verlag an dem Normvertrag?

- Hält sich der Verlag äußerlich und wörtlich an dem Normvertrag? Wenn nein: Skepsis.
- Ich rate Ihnen dringend davon ab, Verträge zu unterzeichnen, die sich nicht am Normvertrag halten.
- Schon recht rate ich Ihnen dringend ab, für die Veröffentlichung Geld zu bezahlen. Der Begriff „Verlag“ kommt von „Vorlegen“, d.h. der Verlag legt Geld und unternehmerisches Risiko für Sie vor, und nicht umgekehrt. Sie haben es als Autor verdient, Geld zu verdienen. Sie haben Ihre Arbeit bereits mit dem Verfassen Ihres Werkes geleistet und haben nun einen Anspruch darauf, dafür bezahlt zu werden!
- Gehen Sie immer davon aus, dass Abweichungen vom Normvertrag nicht zu Ihrem Vorteil sind. Deshalb: Vergleichen Sie den Verlagsvertrag mit dem Normvertrag! Legen Sie beide Verträge nebeneinander und gehen jeden Satz, jedes Wort einzeln durch!

Dann verhandeln Sie!

Neuralgische Punkte für Verhandlungen:

Die Rechteübertragung

- § 2 des Normvertrages (NormV):

Hauptgegenstand eines jeden Verlagsvertrages ist die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Verlag. Dem Verlag wird das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (das sog. Verlagsrecht) eingeräumt.

Der Begriff „für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts“ verdeutlicht bereits: Es handelt sich hier um eine lange Ehe, die Sie mit dem Verlag eingehen und die sogar Ihren Tod für einen Zeitraum von 70 Jahren überdauern wird.

- § 31 UrhG unterscheidet zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten.

Seien Sie sparsam mit der Einräumung Ihrer Nutzungsrechte an den Verlag!

Der Verlag wird gewöhnlich das ausschließliche Nutzungsrecht haben wollen.

Übertragen Sie ihm jedoch nicht sofort alle Nutzungsrechte. Behalten Sie z.B. das E-Book-Recht zunächst, das Bühnenfassungsrecht, die Verfilmungsrechte, die Hörspielrechte bei sich,
Räumen Sie E-Book-Rechte nur für einen gewissen Zeitraum (z.B. zwei Jahre) ein. Lässt sich der Verlag darauf nicht ein, vereinbaren Sie, dass Sie sich die Rechte zurückholen können, sobald in zwei aufeinander folgenden Jahren eine vereinbarte Menge an E-Books nicht verkauft worden ist (§ 8 Abs. 2 NormV)

- § 2 Abs. 2:

Räumen Sie nie dem Verlag Ihren Autorenanteil bei der VG Wort ein!

Unterzeichnen Sie bei der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag und melden Sie dort Ihre Veröffentlichung nach Erscheinen an, um Ihre Autorentantiemen von der VG Wort zu erhalten.

Wenn Sie noch nicht den Wahrnehmungsvertrag bei der VG Wort unterzeichnet haben, dann tun Sie es jetzt! Sie finden den Wahrnehmungsvertrag unter:

<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>

- § 2 Abs. 3 NormV

Wenn Sie Ihrem Verlag nicht hinreichend trauen, untersagen Sie ihm, Rechte so abzutreten, dass der Lizenznehmer weitere Unterlizenzen abtreten kann.

Achtung: Lizenzen, die der Verlag während es Vertrages mit Dritten abgeschlossen hat, laufen nach Beendigung des Vertrages bis zu ihrem Ende weiter!

Informieren Sie Verlage immer, ob Sie bereits Rechteeinräumungen vorgenommen haben! Sie machen sich sonst u.U. schadenersatzpflichtig!

Verlagspflichten (§ 3)

- Je konkreter, desto besser!
- Genaues Erscheinungsdatum vereinbaren!
- Ladenpreis wird durch Verlag bestimmt.
- Verhandeln Sie den Buchumschlag. Vereinbaren Sie schriftlich eine Auflagenhöhe. Besprechen Sie die Werbemaßnahmen.
- „Der Verlag ist verpflichtet, das Werk ... zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.“
 - Was ist angemessen? Es empfiehlt sich eine Anlage zum Verlagsvertrag zu verhandeln, in dem konkrete Vereinbarungen getroffen werden, welche Marketingaktivitäten der Verlag zu leisten hat.

Mitspracherecht bei mehreren Verwertungsmöglichkeiten vereinbaren.

§ 4 Honorar

- Versuchen Sie ggf. einen Vorschuss auszuhandeln!
- Gemeinsame Vergütungsregeln für belletristische Werke:

Hardcover: 10 %

Taschenbuch (Staffelhonorar):

1. bis 20.000 Exemplare 5 %
2. ab 20.000 Exemplaren 6 %
3. ab 40.000 Exemplaren 7 %
4. ab 100.000 Exemplaren 8 %.

Achten Sie darauf, dass die Vergütung sich nach dem Nettoladenpreis bemisst!

- Bsp.:

Buch kostet 10 Euro. Umsatzsteuerbereinigt (7%) ergibt sich damit ein Nettoladenpreis von 9,35 Euro.

Der Buchhandel und der Zwischenhandel verdient in etwa 50 Prozent hieran, also etwa 4,675 Euro.

Vereinbart ist ein Autorenhonorar von 10 %.

Ist die Bezugsgröße für Ihr Honorar nur der *Nettoverlagsabgabepreis*, erhielten Sie nur eine 10 %ige Beteiligung von 0,4675 Euro pro verkauftes und nicht remittiertes Exemplar.

Ist die Bezugsgröße aber – wie empfohlen und üblich – der **Nettoladenpreis**, bekommen Sie doppelt so viel, nämlich **0,935 Euro** pro Exemplar.

Honorar für „Nebenrechte“

- 60 Prozent des Erlöses bei buchfernen Nebenrechten (insbesondere Medien- und Bühnenrechten)
- 50 Prozent des Erlöses bei buchnahen Nebenrechten (z.B. Recht der Übersetzung in eine andere Sprache, Hörbuch).
- Honorarabrechnung zum 30. Juni und zum 31. Dezember. Es gilt ein Stichtag für die folgenden drei Monate.
- Vereinbaren Sie einen Autorenrabatt im Rahmen des Höchstbatts von 50 % vom Nettoladenpreis.
- Freiemplare (§ 6 NormV):

Üblich sind 0,5 bis 1 Prozent der Auflage

Freiemplare dürfen weiterverkauft werden.

Haftung

§ 1 Abs. 4 NormV:

Verlag haftet nur für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Dritten, wenn der Verlag vom Autor auf das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung hingewiesen wurde.

Fall: Maxim Biller (Esra):

„Je stärker der Autor eine Romanfigur von ihrem Urbild löst und zu einer Kunstfigur verselbstständigt („verfremdet“), umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung zugute kommen.“

(BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1784/05)

Teilen Sie Ihrem Verlag deshalb etwaige Bedenken gegen

Persönlichkeitsrechtsverletzungen schriftlich unverzüglich, spätestens mit Vertragsunterzeichnung unbedingt mit!

§ 9 Verramschung

- Machen Sie es dem Verlag nach Möglichkeit schwer, zu verramschen.
- Unter Verramschung wird die Aufhebung der Buchpreisbindung verstanden, um Restexemplare der Auflage zügiger zu verkaufen.
- Unter welchen Voraussetzungen ein Verlag verramschen darf, ist im Normvertrag leider nicht geregelt.

- Man nimmt an, dass ein Recht zur Verramschung erst nach Kündigung des Vertrages besteht.
- Die Praxis zeigt aber, dass manche Verlage sehr freizügig sich das Recht auf Verramschung „herausnehmen“.
- Vereinbaren Sie konkret, wann verramscht werden darf.
- Bei Problemen: Kontaktieren Sie die Preisbindungstreuhänder:
<http://www.preisbindungsgesetz.de/content/about/>

Und vergessen Sie eines nicht...

Verhandeln, verhandeln, verhandeln Sie Ihren Verlagsvertrag!

Dabei viel Erfolg!

Haben Sie Fragen?

1. www.mediafon.net

2. Mitgliedschaft in Autorenverbänden: Verband deutscher Schriftsteller, Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA)

Die Vereine geben auch Rechtsauskunft.

3. „Handbuch für Autorinnen und Autoren“, 8. Auflage, 2015



Gebundene Ausgabe: 704 Seiten

Verlag: Uschtrin, S; Auflage: 8., völlig überarbeitete und erweiterte Ausgabe (Febr 2015)

ISBN-10: 3932522168

ISBN-13: 978-3932522161

Sie können den Inhalt dieses Webinars im Wesentlichen im Handbuch für Autoren und Autorinnen, S. 596 – 638 nachlesen.

Sie finden dort eine Kommentierung des neuen Normvertrages.

Brauchen Sie Hilfe bei der Verhandlung von Verlagsverträgen oder anwaltliche Unterstützung gegenüber Ihrem Verlag?

Sie erreichen den Referenten unter:

Tobias Kiwitt
Rechtsanwalt
Medi:res
Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht und Mediation
Rissener Str. 11
22880 Wedel
Tel: 04103 1877358
contact@anwalt-medires.de
www.anwalt-medires.de

Rechtsanwalt Tobias Kiwitt übernimmt für Autor_innen und für Literaturagenturen auch die Vertragsverhandlungen zu einem Pauschalpreis.

Viel Erfolg bei Ihren Vertragsverhandlungen!